

Die Einschätzungscommissionen werden gebildet aus:

1. einem von dem Finanzministerium aus den Beamten seines Ressort zu ernennenden Vorsitzenden (Districts-commissar), dem die Vorbereitung und Leitung des Einschätzungsgeschäfts obliegt,
2. aus mindestens vier, höchstens zehn Ortsdeputirten; die Ortsdeputirten sind in den Städten von den Stadträthen und Stadtverordneten, auf dem platten Lande aber von dem Gemeinderathe zu wählen;
3. aus zwei, höchstens drei von den landwirthschaftlichen Kreisvereinen,

und

4. aus einem bis drei von der Handels- und Gewerbekammer zu benennenden Mitgliedern.

Das Finanzministerium bestimmt für jeden Einschätzungsdistrict die Zahl der zu wählenden Mitglieder mit der Maßgabe, daß bei den für mehrere Orte eingesetzten Einschätzungscommissionen auf jede Gemeinde mindestens ein Mitglied kommt.

Die Vorsitzenden der Einschätzungscommissionen sind durch den von ihnen geleisteten Dienst eid verpflichtet, bei dem Abschätzungsgeschäft ohne Ansehen der Person streng und gewissenhaft zu verfahren, namentlich auch die Declarationen der Beitragspflichtigen genau zu prüfen und die bei dem Abschätzungsgeschäfte zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse dem Steuerpflichtigen geheim zu halten.

Die übrigen Mitglieder der Commission haben mittelst Handschlags an Eidesstatt dem Vorsitzenden ein Gleiches ebenfalls zu geloben.

#### § 47.

Aufstellung von Orts-Katastern.

(Vergl. § 35 der Vorlage.)

Für jeden Ort wird ein Steuer-Kataster auf Grund des unter obrigkeitlicher Beglaubigung aufgestellten Einwohnerverzeichnisses, sowie eines von der Steuerhebestelle anzufertigenden Verzeichnisses der auswärts wohnenden Besitzer von innerhalb der Ortsflur gelegenen Grundstücken oder Gewerbe-Etablissements durch die Einschätzungscommission aufgestellt.